

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2021-017

öffentlich

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens in der Klarastraße, Flur 25, Flurstück 96, Gemarkung Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister

05.01.2021

Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60

Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
09.02.2021	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7 Ja: 6 Nein: 1 Enth.: 0
11.02.2021	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
24.02.2021	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 25 Ja: 25 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus auf dem Flurstück 96 der Flur 25, Gemarkung Finsterwalde.

A n d r e a s H o f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23.10.2019 wurde ein Antrag auf Einleitung des Planverfahrens zur Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus vorgelegt (Anlage 1).

Den Fachausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung wurde u. a. mit Verweis auf das laufende Planverfahren „Osttangente“ und der dazu erfolgten Abwägungsentscheidungen die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Nähere Ausführungen dazu enthält die BV-2020-001, welche im Februar 2020 auf Entscheidung des Hauptausschusses von der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung genommen wurde. An dieser Stelle wird auf den darin dargelegten Sachverhalt nicht näher eingegangen, die Unterlagen zur BV 2020-001 sind über das Ratsinformationssystem der Stadt Finsterwalde abrufbar.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 13.02.2020 wurde die Verwaltung darüber hinaus beauftragt, einen Vertrag mit der Vorhabenträgerin vorzubereiten, in dem diese auf sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem begehrten Vorhaben gegenüber der Stadt verzichtet.

Dieser Vertragsentwurf wurde mit Beschluss 2020-034 durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Entgegen dem Antrag, der im Namen der Eigentümerin gestellt wurde, tritt nunmehr aber die Tochter als Vorhabenträgerin auf.

Der Vertrag wurde von der Vorhabenträgerin unterzeichnet.

Über den in der Februarsitzung 2020 zurückgestellte Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens ist zu entscheiden.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

- 1 Antrag
- 2 Übersichtsplan mit Luftbild
- 3 Antrag (nur für Abgeordnete)
- 4 Vorvertrag (nur für Abgeordnete)